



Satzung des Ski + Sport Club Tett nang 1967 e.V.

(Kurzbezeichnung: SSC Tett nang)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE	3
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	VEREINSORGANE	5
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	6
§ 10	VORSTAND	6
§ 11	ORDNUNGEN	7
§ 12	ABTEILUNGEN	7
§ 13	KASSENPRÜFER	8
§ 14	AUFLÖSUNG	9
§ 15	INKRAFTTRETEN	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ski + Sport Club Tettngang 1967 e.V. (Kurzbezeichnung SSC) und hat seinen Sitz in Tettngang. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tettngang mit der Nr. 145 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied ist, wer im SSC sportlich aktiv ist. Passives Mitglied ist, wer den Verein nur durch seine Beitragsleistungen unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des SSC setzt immer die gleichzeitige Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

4. Zum Ehrenmitglied kann der Verein Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernennen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur in besonderen Ausnahmefällen und auf Lebenszeit erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet; die Beiträge und Umlagen sind im Voraus am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und zu entrichten. Dazu muss dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden, die nur bei Ausscheiden aus dem Verein schriftlich zurückgezogen werden kann. Neben den Beiträgen des Gesamtvereins sind die Abteilungen berechtigt, nach deren Beitragsordnung eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das satzungsgemäß festgelegte Stimmrecht auszuüben. Spezifische Anlagen, Einrichtungen sowie sportliche Veranstaltungen der Abteilungen stehen nur deren Mitglieder zur Verfügung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod oder durch einen Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der bzw. des Vorsitzenden
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Vorstand schriftlich, verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der/die von und aus den Abteilungsleitern für maximal zwei Jahre gewählt wird.
 - c) der Kassierin bzw. dem Kassier
 - d) den Abteilungsleitern
2. Die Vorsitzenden – Absatz 1, Ziffer a) und b) – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Der/die Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die anschließende Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist nur einmal zulässig.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vereins kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Als Mitglied des Vorstandes dürfen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieses passive Wahlrecht steht allen aktiven und passiven Mitgliedern zu.
8. Vorstandssitzungen müssen innerhalb von 5 Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
9. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch den Vorstand festgelegt.
10. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG beschließen.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben. Jugendordnungen sind in den Abteilungen verfasst. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand- für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Abteilungen

1. Es bestehen Abteilungen für die im Verein betriebenen Sportarten. Bei Bedarf werden weitere Abteilungen durch Beschluss des Vorstands eingerichtet.
2. Der Vorstand kann auf Antrag der betreffenden Abteilungsleitung die Auflösung einer Abteilung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln, der stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern beschließen.
3. Der Vorstand kann aus begründetem Anlass mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung einer Abteilung beschließen.

4. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier, und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, für Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen.
5. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
7. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
8. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
9. Für Maßnahmen, die Angelegenheiten der Abteilung betreffen, bedarf der Vorstand des SSC der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter bedarf, als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) für Grundstücksgeschäfte, Mietverträge mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren sowie für sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Summe von EUR 15.000,- übersteigen, der Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins.
10. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
11. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Tett nang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2011 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.